



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte

1. Ausgangslage

Die bestehende Verordnung über die Honorare der Anwälte (GS 177.410) datiert vom 7. Oktober 2002 und hat bisher nur kleinere formelle Änderungen erfahren.

Aus der Anwaltschaft wurde in den letzten Jahren immer wieder moniert, die Honorare seien nicht in allen Bereichen kostendeckend. Diese Kritik ist nachvollziehbar. Es werden deshalb sowohl die Stundensätze als auch in einzelnen Verfahren die Pauschalen angehoben. Die Erhöhung der Höchstansätze bei den Pauschalen ist zudem aufgrund der immer höheren Komplexität der Fälle angezeigt.

2. Vernehmlassungsverfahren

Zur Revision wurde ein Vernehmlassungsverfahren bei den Bezirken, Verbänden und Parteien durchgeführt (11. Februar bis 25. März 2022). 15 Vernehmlassungen gingen ein. Die geplanten Anpassungen der Verordnung über die Honorare der Anwälte wurden weitestgehend begrüsst. Verschiedene im Vernehmlassungsverfahren angeregte Ergänzungen und Korrekturen wurden übernommen.

Nicht gefolgt wurde dem Vorschlag der Mitte-Partei, die als einzige der 15 antwortenden Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer statt der auf die Anhebung der Tarife beschränkten Teilrevision der Verordnung eine umfassende Totalrevision bevorzugt hätte. Aufgrund einer nochmaligen Prüfung werden jedoch in Abweichung zum Vernehmlassungsbericht vom 31. Mai 2022 zwei Punkte betreffend rechtliches Gehör der Gegenseite zur Honorarnote (Art. 7) und Entbindung vom Anwaltsgeheimnis (Art. 8) aufgenommen.

3. Bemerkungen zu einzelnen Regelungen

Art. 1

In Abs. 3 wird als Währung der Schweizer Franken definiert, damit in der Folge diese Angabe weggelassen werden kann. Artikel, in denen nur diese Angaben weggelassen werden, werden nachfolgend nicht kommentiert.

Art. 7

Die Formulierung zur Einsicht der Gegenseite in die Honorarnote wird präzisiert und in einem Absatz 2 neu gefasst. Eine Partei hat einen bundesrechtlichen Anspruch darauf, sich zur Honorarnote der Gegenseite zu äussern und nicht bloss Einsicht zu verlangen, weil sie im Falle des Unterliegens zur Zahlung einer Entschädigung an die Gegenpartei verpflichtet werden kann.

Art. 8

Die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis hat durch eine individuell-konkrete Verfügung zu erfolgen. Eine Entbindung in generell-abstrakter Weise in einem Erlass ist nicht möglich. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Art. 10

In lit. g wird der Prozentsatz reduziert. Damit wird ein Versehen korrigiert, das sich seinerzeit beim Erlass der Verordnung über die Honorare der Anwälte eingeschlichen hatte und zu einem Sprung im sonst gleichmässigen Verlauf der streitwertabhängigen Honorare führte.

Art. 14

In Abs. 1 lit. a wird der Begriff Vorbereitungshandlung durch die technischen Begriffe gemäss Zivil- und Strafprozessordnung ersetzt.

Art. 16

Die Marginalie wird der Terminologie der Schweizerischen Zivilprozessordnung angepasst. Die Honorare werden in Abs. 1 lit. a bis lit. d nach den verschiedenen Verfahren differenziert und für Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren leicht angehoben.

Art. 17

In Abs. 1 werden die Ansätze teilweise angehoben. In lit. b erfolgt eine starke Anhebung des Höchstansatzes für die Honorarpauschale, da die Einzelrichterin oder der Einzelrichter neu alle Einsprachen gegen Strafbefehle beurteilt, was bisher unter lit. c fiel. Der eingefügte Abs. 2 regelt die Verteidigungskosten vor dem Zwangsmassnahmengericht, zum Beispiel bei der Überprüfung einer Untersuchungshaft.

Art. 18

In Abs. 1 wird der Höchstansatz für die Honorarpauschale angehoben (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. c). Der neu eingefügte Abs. 2 gibt dem Gericht in aussergewöhnlichen Verfahren die Möglichkeit, das Honorar bis zum Doppelten zu erhöhen.

Art. 19

In Abs. 1 wird eine neue lit. a^{bis} eingefügt, welche das Honorar bei Beschwerden in Strafsachen ausdrücklich regelt. In Abs. 2 wird der Strafprozess von der Bemessung nach Zeitaufwand ausgeschlossen, weil dieser in Art. 17 und Art. 19 Abs. 1 lit. b abschliessend geregelt ist.

Art. 20

In Abs. 1 wird das mittlere Anwaltshonorar auf Fr. 250.-- angehoben. Abs. 3 erlaubt eine Anhebung des mittleren Honorars bei hohen Streitwerten neu auch bei Forderungsstreitigkeiten.

Art. 21

Das Anwaltshonorar bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung wird auf Fr. 200.-- angehoben. Damit sollten die Kosten wieder gedeckt werden können.

Art. 22

In Abs. 3 wird neu wie in Art. 16 der Begriff Familiensachen verwendet und der Höchstansatz angehoben.

Art. 28

In Abs. 2 lit. c wird die Entschädigung für die Benützung eines Personenwagens auf Fr. 0.70 pro Kilometer angehoben, und der Ansatz, den die Anwaltschaft für Kopien verlangen darf, dem Gebührenansatz der Gerichte angeglichen.

Inkrafttreten

Die Vorlage soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Es sind keine Übergangsbestimmungen erforderlich, da die revidierte Verordnung keine Schlechterstellung der Rechtsanwältinnen und -anwälte beinhaltet.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 20. Juni 2023

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig